Satzung

über die 1. Änderung

der Gebührensatzung vom 17.11.2011 für die Benutzung der "Drei-Eichenhütte" in der Ortsgemeinde Lutzerath

vom <u>19.07.2018</u>

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lutzerath hat in seiner Sitzung am 19.07.2018 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der "Drei-Eichenhütte" in der Ortsgemeinde Lutzerath vom 17.11.2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Es wird folgende Benutzungsgebühr pro Tag erhoben:

 Nutzung der "Drei-Eichenhütte" mit Grillplatz: a) für Einheimische b) für Auswärtige 	140,00 € 280,00 €
 Nutzung der "Drei-Eichenhütte" c) für Einheimische d) für Auswärtige 	110,00 € 220,00 €
 Nutzung Grillplatz mit Toiletten e) für Einheimische f) für Auswärtige 	40,00 € 80,00 €
 Nutzung Grillplatz durch Schulklassen g) für Einheimische h) für Auswärtige 	30,00 € 60,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt "Vulkan Echo" der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

	Lutzerath, den 19.07.2018
	Ortsgemeinde Lutzerath
(DS)	gez.
	Günter Welter
	Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

weiterer Hinweis:

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte in Ausgabe 31/2018 des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Ulmen "Vulkan Echo" vom Samstag, 04.08.2018.